



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0035-07-14

= RSS-E 24/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Rolf Krappen, KR Siegfried Fleischacker, Helmut Hofbauer und Mag. Dr. Franz Josef Fiedler in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Deckung des Leitungswasserschadens an seiner Liegenschaft [REDACTED], durch die antragsgegnerische Versicherung wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Versicherungsnehmer hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Leitungswasserschaden-Versicherung zu den Bedingungen AEHB 1996 abgeschlossen (Polizzenummer [REDACTED]). Nach Artikel 3 Punkt 1 sind „Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserversorgungs-, Heizungs- und Klimaanlageanlagen und/oder aus angeschlossenen Einrichtungen (versichert); und zwar

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr;
- durch die unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses.

Der Versicherungsschutz umfasst ferner

2.1 Bruchschäden an den unter Pkt. 1 definierten Rohren innerhalb des versicherten Gebäudes sowie an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück.

2.2 Frostschäden an den unter Pkt. 1 definierten Rohren und/oder an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.“

Weiters vereinbart wurden die u.a. Besonderen Bedingungen BELE060 und BELE070. Dadurch sind Bruchschäden durch Korrosion an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb sowie an Zuleitungsrohren und geschlossenen Warmwasser- und Klimasystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert ... Zudem sind die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes versichert, ebenso Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge eines Rohrgebrechens notwendig ist.

Laut Meldung des antragstellenden Versicherungsnehmers kam es ungefähr im Frühjahr 2007 zu einem Wasseraustritt am Sammelrohr der Solaranlage. Die Solaranlage besteht aus Matten mit einer Vielzahl von Röhrchen, durch die das Wasser zum Aufheizen durch die Sonne durchgeführt wird. Das erhitzte Wasser wird vom Sammelrohr, das sich horizontal unterhalb der Solaranlage im Dach verlegt befindet, aufgefangen und in Fortsetzung des Rohres zum Swimmingpool gepumpt. Worauf der Wasseraustritt am beschriebenen Sammelrohr unterhalb der Solaranlage zurückzuführen ist, konnte nicht erhoben werden. Laut Aussage eines Monteurs der Reparaturfirma sammle sich an dieser Stelle des Rohres trotz Ablassen des Wassers über die Winterzeit dennoch Wasser an, sodass es zu einem Frostaufbruch kommen kann. Außer dieser Vermutung bestehen aber keine weiteren objektiven Beweismittel über die Schadensursache zur Verfügung.

Der Antragsteller beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung den Kostenersatz für den Austausch eines Sonnenkollektors samt Sammelrohr laut Kostenvoranschlag vom 6.6.2007 aufzutragen.

Die antragsgegnerische Versicherung sprach sich dagegen mit der Begründung aus, dass der Schaden am nicht versicherten Sonnenkollektor erfolgt sei.

Rechtlich folgt:

Es entspricht dem System des kontinentaleuropäischen Versicherungswesens, nur ausschnittsweise Deckung zu gewähren. Dementsprechend enthält das Versicherungsverprechen des Versicherers Risikoausschlüsse, allerdings auch wieder Risikoeinschlüsse.

Versicherungsbedingungen sind nach dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers auszulegen. Als Auslegungsregeln sind die §§ 914 ff, 864 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG heranzuziehen. Demnach fallen undeutliche Äußerungen in derartigen Vertragswerken demjenigen zur Last, der sich ihrer bedient. Maßgeblich dabei ist auch die nach der Verkehrssitte bzw. Verkehrsübung vorhersehbare Ansicht des Versicherungsnehmers über den gewährten Versicherungsschutz.

Die Leitungswasserschaden-Versicherung umfasst grundsätzlich Schäden **durch** aus Rohren austretendes **Leitungswasser**. Rohre sind dem Wasserdurchfluss dienende Behältnisse aus beliebigem Material, das nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung fest sowie fest verarbeitet sein muss (vgl Prölss/Martin, VVG²⁷, VGB 62 § 4 Rn 3). Wie sich aus dem Besichtigungsbericht ergibt, handelt es sich bei dem Rohr, aus dem das Wasser ausgetreten ist, zweifellos um ein Rohr, das diesen Voraussetzungen

entspricht, daran ändert auch die Solaranlage als angeschlossene Einrichtung nichts. Im vorliegenden Fall begehrt der antragstellende Versicherungsnehmer aber nicht den durch das ausgetretene Wasser an umliegenden Gebäudeteilen eingetretenen Wasserschaden, sondern die durch die Erneuerung des Rohres notwendig gewordene Reparatur der Solaranlage.

Das darüber hinausgehende Leistungsversprechen des Versicherers, auch schadhaft gewordene Rohre zu ersetzen, ist erkennbar einerseits auf Frost- bzw. Korrosionsschäden andererseits auf Dichtungsschäden innerhalb des Gebäudes bzw. im Zuge einer Erneuerung oder Reparatur beschränkt. Da es sich um ein zusätzliches über den üblichen Versicherungszweck hinausgehendes Leistungsversprechen handelt, ist eine ausdehnende Interpretation unzulässig.

Ob die Solaranlage von der Leitungswasserschaden-Versicherung mitumfasst ist, muss nach der vorliegenden Bedingungslage verneint werden, wiewohl dies keineswegs klar ausgedrückt ist. Geht man von der in der Rechtsprechung geteilten Ansicht aus, dass sekundäre Risikoeinschlüsse einschränkend auszulegen sind, so ergäbe sich eine Deckung der Reparaturkosten dieser Solaranlage nur bei einem Frost- oder Korrosionsschaden, weil nur hier für angeschlossene Anlagen Deckung versprochen wird. Eine der beiden Ursachen hätte der Antragsteller aber beweisen müssen, da er ja für den Eintritt des Versicherungsfalles beweispflichtig ist.

Da von der Schlichtungsstelle nicht erhoben werden konnte, ob tatsächlich ein Frost- oder Korrosionsschaden vorlag, war der Antrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 18. Dezember 2007